

16 c) Die Bedeutung des Aufgabenbereiches ergibt sich aus folgendem:

»Die örtlichen Räte verwalten etwa 37,5% der volkseigenen Grundfonds. Dazu gehören die örtlich geleiteten Betriebe des Bauwesens und des Verkehrs. Sie leiten und planen nahezu die gesamte landwirtschaftliche Produktion. Sie sind verantwortlich für die kontinuierliche, stabile und bedarfs gerechte Versorgung der Bevölkerung und für die örtliche Versorgungswirtschaft. Die örtlichen Räte verwalten fast alle staatlichen Mittel für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Wohnraums substanz, 75% der Mittel für das Bildungswesen, mehr als 60% der Mittel für das Gesundheits- und Sozialwesen und fast 70% der Mittel für Sport, Kultur und Erholung; sie sind zuständig für die Pflege und Unterhaltung der Oberschulen, der meisten Bibliotheken, Theater, Kinos und Museen, einer ständig steigenden Zahl von Kinderkrippen und -gärten, vieler Klubs und Kulturhäuser, Polikliniken, Ambulatorien und Krankenhäuser, Sportanlagen, Bäder und zahlreicher anderer der Erholung der Bürger dienender Einrichtungen.« (Dieter Hösel/Gerhard Schulze, Zur Verantwortung der örtlichen Räte, S. 867)

17 3. Kompetenzen. Die Verfassung sagt über die Kompetenzen der örtlichen Räte nichts aus. Die Regelung ist der einfachen Gesetzgebung überlassen.

18 a) Sie ist hinsichtlich von Entscheidungen im GöV erfolgt (§ 8 Abs. 5 Satz 1). Da nach haben die Räte das Recht, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist. Damit ist die Entscheidungskompetenz der Räte nur in den wenigen Fragen ausgeschlossen, in denen nach dem GöV (§ 7 Abs. 1 und 2) eine ausschließliche Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen gegeben ist (s. Rz. 49 und 51, 52 zu Art. 81).

Ausschließliche Kompetenzen der örtlichen Räte gibt es nicht. Es gibt nur im Verhältnis zu den örtlichen Volksvertretungen konkurrierende Kompetenzen. Den Räten ist es also möglich, jede Frage der Volksvertretung zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie diese selbst, aus welchen Gründen auch immer, nicht treffen wollen. Mit ihren Beschlussvorlagen präjudizieren die Räte aber auch in solchen Fällen die Entscheidung der Volksvertretung. Denn die Beschlussvorlage enthält keine Alternative, und eine Abstimmungsniederlage des Rates ist in Anbetracht der Machtstruktur in der DDR nicht denkbar.

19 b) In die Kompetenz der Räte fällt ferner die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie haben sich dabei »auf die Vermittlung der fortgeschrittensten Erfahrungen und die sachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung zu konzentrieren« (§11 Abs. 1 GöV).

20 c) Die übergeordneten Räte haben gegenüber den Beschlüssen der nachgeordneten Räte das Aufhebungsrecht. Nach dem GöV-Kommentar (Anm. 5 zu § 8) kann das geschehen, wenn die Beschlüsse der nachgeordneten Räte »gegen allgemeinverbindliche gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder wenn sie sich für die Lösung der gestellten Aufgabe als ungeeignet erweisen und der betreffende Rat nicht bereit ist, den Beschluß selbst aufzuheben«. Der übergeordnete Rat kann also stets sein Ermessen an die Stelle des Ermessens eines nachgeordneten Rates setzen. Er führt die Fachaufsicht über die nachgeordneten Räte.

21 d) Die örtlichen Räte sind kompetent zur Berufung der Leiter der unterstellten Betriebe und Einrichtungen und anderer leitender Mitarbeiter entsprechend den festgelegten Nomenklaturen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 GöV).